

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein  
Amt für Planfeststellung Verkehr – (Anhörungsbehörde),  
Hopfenstraße 29  
24103 Kiel

Per Fax: 0431 988-620-9999

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)  
Lorentzendam 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33  
[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)  
Kiel, 16.4.2025

- **Stellungnahme BUND SH zum  
Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung, dem LNG-  
Beschleunigungsgesetz (LNGG) und dem Planungssicherungsgesetz in der bis zum 31.12.2024  
geltenden Fassung (PlanSiG) für das Vorhaben „Jetty Westbecken – FSRU Liegeplatz“ in Brunsbüttel  
im Kreis Dithmarschen  
Hier: Auslegung der 1. Planänderung**

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der  
Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BUND SH nimmt wie folgt Stellung:

#### **1. „Entnahme (belasteter) Sedimente und Verbringung zur Tonne E3“**

##### **Zur wasserrechtlichen Genehmigung:**

Es ist nach wie vor unklar, inwiefern eine wasserrechtliche Benutzungserlaubnis für die Einbringung des  
Baggerguts in die Nordsee bereits erteilt wurde. Hierzu wurde durch die Vorhabenträgerin in der  
Erwiderung auf die Einwendung vom 25.07.2024 sowie in dem Erörterungstermin vom 18.10.2024  
darauf verwiesen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns eine entsprechende Genehmigung  
bereits erteilt wurde. In dieser wurde jedoch gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur in Form einer Prognose  
geprüft, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers zu rechnen ist. Diese Prüfung reicht nicht  
für die abschließende Erteilung der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis aus.

Gemäß den Ausführungen auf Seite 29 des Erläuterungsberichts muss über die wasserrechtliche  
Benutzungserlaubnis in einem eigenständigen Zulassungsakt entschieden werden. Auch das ist in der  
Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht passiert, auch unabhängig davon, dass das Einvernehmen des  
MEKUN nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt wurde. Wir erwarten daher, dass im Rahmen des Abschlusses  
des Planfeststellungsverfahrens auch eine abschließende Prüfung und Genehmigung der Verbringung  
des Baggerguts erfolgt. In dieser hat sie nachzuweisen, dass sie das Baggergut aus der Liegewanne  
sowohl kurz- als auch langfristig verbringen darf.

##### **Zum Konzept Baggergutentnahme und –verbringung (Unterlage 4.1):**

Zu 2.7.1 und 2.8. „Baggergut“: Die Vereinbarungen zur Baggergutverbringung (Güback) sind unseres  
Erachtens zu alt. Sie sind aus dem Jahr 2009 und seitdem haben sich die Folgen und Gesetze zum  
Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung geändert. Daher bedürfen diese Vereinbarungen einer

Spendenkonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06  
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE35 2105 0170 0092 0030 60  
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer  
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt-  
und Naturschutzvereinigung i.S.d.  
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerabzugsfähig, Erbschaften  
und Vermächtnisse an den BUND sind  
erbschaftssteuerbefreit.

Evaluierung und ggfs., angepasst an den Klimawandel und der höheren Wassertemperaturen (Stichwort Sauerstoffzehrung), weitergehende Maßnahmen.

### **2.8.2 Klappstelle**

In dem eingefügten Text in der Tabelle (Seite 29 von 39) wird angeführt, dass der 3km Kreis bereits beeinflusst wird:

*Wie auch in den vorangegangenen Jahren seit 2017 festgestellt, ist der 3-km-Kreis an mehreren Stellen durch Baggergut beeinflusst (E3-Jahresbericht der HPA, 2017-2018; 2019-2020). Im Südosten in Richtung der Elbfahne betrifft dies auch den erstmalig im Jahr 2021 beprobten 4-km Kreis (1).*

*Danach folgt: Im Jahr 2021 wurden bei den Sauerstoffmessungen keine temporären Sauerstoffdefizite bei E3 festgestellt und die Sauerstoffgehalte in Bodennähe lagen stets über 6 mg/l. Anzeichen von Sauerstoffmangel sei nicht erkennbar gewesen.*

Fakt ist jedoch, dass die Temperatur in der Nordsee steigt und somit die Gefahr des Sauerstoffmangels zunimmt:

2023 lag die Wassertemperatur bei 11,9 Grad über dem langjährigen Mittel, damit lag das vor Helgoland (Helgoland Reede) gemessene Jahresmittel so hoch wie noch nie (Quelle: Alfred-Wegner-Institut Bremerhaven). Im September 2023 wurde dort der Spitzenwert von 19,5 Grad Celsius gemessen, so hoch, wie noch nie.

Im Jahr 2024 lag die Wassertemperatur mit 6,8 Grad über dem langjährigen Mittel, aber immerhin noch zu hoch (Quelle BSH). Eine steigende Wassertemperatur vor Helgoland bedeutet aber auch im Bereich der Verklappungsstellen eine höhere Gefahr der Sauerstoffzehrung und somit einer höheren Mortalitätsrate des Makrozoobenthos und der vermehrten Algenbildung. Durch Abdrift sind auch die Küsten je nach Strömungsbild durch Algenteppiche gefährdet.

Dieser Aspekt muss in dem Genehmigungsverfahren mit berücksichtigt werden, die Schadstofffrachten aus dem Baggergut sind dementsprechend neu zu bewerten.

Wir verstehen die dort getätigten Ausführungen so, dass aus der statistischen Auswertung für die Verbringung des Hamburger Baggerguts geschlossen wird, dass es auch bei der Verbringung des Baggerguts aus Brunsbüttel keine erhöhte Belastung geben wird. Der dazu in Bezug genommene statistische Teilbericht der HPA ist im Internet frei abrufbar

([https://www.hamburg-port-](https://www.hamburg-port-authority.de/fileadmin/user_upload/wasserseitige_zugaenglichkeit/JB_Tonne_E3_2021_2022_web_kl.pdf)

[authority.de/fileadmin/user\\_upload/wasserseitige\\_zugaenglichkeit/JB\\_Tonne\\_E3\\_2021\\_2022\\_web\\_kl.pdf](https://www.hamburg-port-authority.de/fileadmin/user_upload/wasserseitige_zugaenglichkeit/JB_Tonne_E3_2021_2022_web_kl.pdf)).

Aus diesem geht nach unserem Verständnis hervor, dass für die Prüfung zunächst die chemische und ökotoxikologische Qualität der Sedimente ermittelt wurde (vgl. Teilbericht, S. 12). Um die Vergleichbarkeit herzustellen, müsste jedoch bekannt sein, welche Zusammensetzung die Sedimente des Baggerguts aus Brunsbüttel haben. Ist die Zusammensetzung nicht bekannt und/oder fehlt eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen, sind die Angaben auf Seite 29 der Unterlage 4.1 nicht ausreichend, um einer juristischen Prüfung standzuhalten.

In Kapitel 2.2.3 der Unterlage 4.1 heißt es, das gewonnene Baggergut bestehe überwiegend aus Klei. Eine detaillierte geotechnische Bewertung des Baggerguts sei dem Materialband M6.1 zu entnehmen. Für die physikalische und chemische Zusammensetzung des Baggerguts wird auf die „Ergebnisse des Geotechnischen Berichts in M6.2“ verwiesen (vgl. Kap. 2.8.1 der Unterlage 4.1). Die entsprechenden Dokumente konnten wir in den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen jedoch nicht finden.

## **2. Unfallrisiken durch Störfälle, insbesondere der Gefahrenlage atomares Zwischenlager**

Der BUND hat in seiner Einwendung vom 25.07.2024 eine Reihe von Störfallrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb der FSRU-Anlage und den in der Umgebung befindlichen, weiteren Anlagen angesprochen.

Wir konnten in den ausgelegten Unterlagen keine ausführliche Vorausbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Betriebs der FSRU-Anlage finden. Es gibt in Kapitel 7.6 des Erläuterungsberichts lediglich einige nachrichtliche Hinweise zum Betrieb der FSRU-Anlage sowie den Hinweis auf die Unterlagen im Materialband M 8.2. Alleine in diesem Kapitel gibt es auch den Hinweis, dass in dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren ein angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 50 BImSchG geprüft wird. Eine ausdrückliche Prüfung, die sich mit diesen Anforderungen auseinandersetzt, haben wir nicht gefunden.

Die Vorausbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Betriebs der FSRU-Anlage in Bezug den einzuhaltenden Sicherheitsabstand besteht also nur aus einer pauschalen Behauptung, die auch für eine Vorausbeurteilung nicht hinreichend ist.

Im Erläuterungsbericht (S. 25) wird zwar das in Betrieb befindliche Lager für atomaren Abfall sowie das stillgelegte Kernkraftwerk angesprochen. Hierzu wird jedoch nur pauschal ausgeführt, dass von dem Jetty keine Auswirkungen auf die kerntechnischen Anlagen zu erwarten seien. Mit den Einwendungen des BUND vom 25.7.24 wurde sich also nicht weitergehend beschäftigt. Die bisher in diesem Verfahren getätigten Aussagen etwa in den Unterlagen 1.2 (Auswirkungen auf die Umwelt) und 6.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sind für eine hinreichende Prüfung von einzuhaltenden Sicherheitsabständen und dem Störfallrecht nicht ausreichend.

Wir erwarten, dass alle Auswirkungen und Störfallrisiken ernst genommen werden und bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der FSRU-Anlage erfolgen sollte.

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Eggers, Landesgeschäftsführer BUND Schleswig-Holstein